

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhang 1.5)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderempfänger	2
1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?	2
1.2 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?	2
1.3 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung einer BAG?	2
1.4 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?.....	2
1.5 Kann die Förderung für mehrere angestellte Ärzte beantragt werden?	3
2. Fördermittel	3
2.1 Wie hoch ist der Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes?..	3
2.2 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?	3
2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?	4
2.4 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?	4
2.5 Muss die Förderung versteuert werden?	5
3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung	5
3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?	5
3.2 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?	5
3.3 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?	6
3.4 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?	6
4. Antragsverfahren	7
4.1 Wie ist der Antrag bei der KVB einzureichen?	7
4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?.....	7
4.3 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?	7
4.4 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?	7

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhang 1.5)

1. Förderempfänger

1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte¹, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sowie genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) können eine Förderung beantragen, wenn sie über eine Genehmigung zur Anstellung eines Arztes verfügen, der einer Arztgruppe angehört, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in dem betroffenen Planungsbereich festgestellt hat.

1.2 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter Frage 1.1 genannten Bedingungen bestehen keine gesonderten Bestimmungen für die Förderung von MVZ.

Darüber hinaus gelten die weiteren Ausschlussgründe für alle Antragsteller (vgl. Frage 1.4).

1.3 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung einer BAG?

Ergänzend zu den unter Frage 1.1 genannten Bedingungen gilt, dass diese Förderung für BAG nicht nur einmal möglich ist; die höchstmögliche Anzahl an Förderungen je BAG hängt stattdessen von der Anzahl der Mitglieder der BAG ab. Besteht die BAG z.B. aus drei Vertragsärzten und damit drei Mitgliedern, kann die BAG diese Förderung demnach drei Mal für die Anstellung von drei unterschiedlichen angestellten Ärzten erhalten.

Eine Förderung für BAG ist ausgeschlossen, wenn einem Mitglied der BAG diese Förderung bereits für denselben angestellten Arzt gewährt wurde.

Darüber hinaus gelten die weiteren Ausschlussgründe für alle Antragsteller (vgl. Frage 1.4).

1.4 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?

Ein Antragsteller ist grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen, wenn

- (a) dem Antragsteller diese Förderung bereits einmal gewährt wurde und der maximale Förderbetrag überschritten wird (Mehrfachförderung). Allerdings ist eine Verteilung der Förderung auf mehrere angestellte Ärzte bis zu dem maximalen Förderumfang von insgesamt 40 Stunden pro Woche möglich (vgl. Frage 1.5). Ebenso können BAG die Förderung mehrmals erhalten; die höchstmögliche Anzahl an Förderung bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder in der BAG (vgl. Frage 1.3).
- (b) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- (c) eine Kombination mit folgenden Fördermaßnahmen vorliegt:

¹ Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf die vertragsärztliche Versorgung oder Tätigkeit beziehen, gelten sie entsprechend auch für die psychotherapeutische Versorgung bzw. Tätigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf Ärzte, Vertragsärzte, Vertragsarztpraxen beziehen, gelten sie entsprechend auch für Psychotherapeuten, Vertragspsychotherapeuten bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei immer die männliche Form verwendet.

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhang 1.5)

- Keine Inanspruchnahme dieser Förderung, wenn dem Antragsteller für den betroffenen angestellten Arzt bereits ein Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung (Anhang 1.1) gewährt wurde.
- Keine Inanspruchnahme dieser Förderung bei gleichzeitiger Gewährung der finanziellen Förderung der Praxisfortführung (Anhang 1.7), da sich die Fördervoraussetzungen gegenseitig ausschließen.

(d) die spezifischen Ausschlussgründe für die Förderung von BAG (vgl. Frage 1.3) vorliegen.

1.5 Kann die Förderung für mehrere angestellte Ärzte beantragt werden?

Die Förderung wird je Antragsteller grundsätzlich nur einmal im Rahmen des maximalen Förderbetrags gewährt (siehe dazu auch Frage 1.4). Eine Förderung kann dabei jedoch mehrere angestellte Ärzte berücksichtigen. Der Förderbetrag bildet sich in diesem Fall aus der Summe der Wochenstunden der jeweiligen angestellten Ärzte. Der maximale Förderumfang ist jedoch auf 40 Wochenstunden beschränkt. Sofern die Summe der Wochenstunden der zu berücksichtigenden angestellten Ärzte über dem maximalen Förderumfang von 40 Wochenstunden liegt, wird die Förderung auf Basis des maximalen Förderumfangs von 40 Wochenstunden gewährt.

Allerdings können BAG die Förderung mehrmals erhalten; die höchstmögliche Anzahl an Förderung bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder in der BAG (vgl. Frage 1.3).

Handelt es sich um eine Nachbesetzung der geförderten Stelle während des laufenden Förderzeitraums, wird die Förderung für den restlichen Förderzeitraum gewährt; nach Ablauf des Förderzeitraums ist eine erneute Antragsstellung grundsätzlich nicht möglich.

2. Fördermittel

2.1 Wie hoch ist der Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes?

Der maximale Zuschuss zu den Investitionskosten eines in Vollzeit beschäftigten angestellten Arztes beträgt einmalig 15.000 Euro. Vollzeitbeschäftigung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Der Vorstand kann in Einzelfällen (z.B. unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation vor Ort) den Zuschuss um bis zu 25 Prozent erhöhen. Die Erhöhung des Zuschusses wird im jeweiligen Förderprogramm unter www.kvb.de in der Rubrik Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Förderungen ausgewiesen.

Der individuelle Förderbetrag je Antragsteller bemisst sich anhand der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Investitionskosten, welche der Antragsteller bei der KVB geltend macht. Diese sind in Form einer Kostenaufstellung bei der KVB einzureichen und auf den maximalen Förderbetrag begrenzt. Die KVB kann, soweit sie es darüber hinaus für den Nachweis der geltend gemachten Investitionskosten für erforderlich hält, von dem Antragsteller verlangen, zu den in der Kostenaufstellung angegebenen Investitionen entsprechende schriftliche Belege beizubringen, wie z.B. Quittungen oder Kontoauszüge.

2.2 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag kann reduziert werden, wenn

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhang 1.5)

- (a) der angestellte Arzt nicht in Vollzeit beschäftigt wird (Vollzeitbeschäftigung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden). In diesem Fall reduziert sich der Förderbetrag anteilig. Beschäftigt der Antragsteller mehrere angestellte Ärzte der förderfähigen Arztgruppe, können die Tätigkeitsumfänge der angestellten Ärzte bis zu dem maximalen Förderumfang von 40 Wochenstunden aufsummiert werden (vgl. Frage 1.5).
- (b) durch den Antragsteller keine Kosten in Höhe des maximalen Förderbetrags nachgewiesen und/oder geltend gemacht werden. In diesem Fall reduziert sich der individuelle Förderbetrag entsprechend auf den nachgewiesenen, geltend gemachten Betrag (siehe auch Frage 2.1).
- (c) die für planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Niederlassung, die finanzielle Förderung des Praxisaufbaus, den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer Zweigpraxis, den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhänge 1.1 – 1.5) zu bewilligen. Gleiches gilt, wenn die in einem Förderprogramm festgelegten Förderziele (Versorgungsziele) bereits mit weniger Bewerbern erreicht werden.

In diesem Fall wird die KVB gemäß den Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge der Anträge festlegen und die vorhandenen Finanzmittel entsprechend der Rangfolge verteilen.

Sind zwei oder mehr Antragsteller in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten alle Antragsteller den gleichen Anteil an der noch zur Verfügung stehenden Fördersumme.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter Frage 4 (Antragsverfahren).

2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes fördert Vertragsärzte, MVZ und BAG, die einen Arzt in einem förderfähigen Planungsbereich anstellen. Der Zuschuss reduziert die Investitionskosten des Anstellenden, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Begründung dieses Beschäftigungsverhältnisses stehen.

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind demnach Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem niedergelassenen Vertragsarzt, dem MVZ oder der BAG und dem angestellten Arzt stehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Stellengesuche, Umbaumaßnahmen in den Räumlichkeiten der Praxis oder Zweigpraxis und die Erweiterung der Praxisausstattung sowie der Praxiseinrichtung. Bei den aufgeführten Kosten handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.

Der Zuschuss kann nicht für die Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie verwendet werden. Eine Förderung für geplante oder zukünftige Investitionen ist ausgeschlossen.

2.4 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Der Zuschuss wird als Einmalzahlung in Höhe der entstandenen und nachgewiesenen Investitionskosten ausbezahlt, sobald der angestellte Arzt seine vertragsärztliche Tätigkeit in dem förderfähigen Planungsbereich aufgenommen hat und die von der KVB angeforderten Nachweise eingereicht wurden.

Sollte der angestellte Arzt, für den die Förderung gewährt wurde, seine vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Bewilligung der Förderung aufnehmen, wird die Förderung

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhang 1.5)

widerrufen und ein etwaig ausbezahlter Zuschuss ist an die KVB zurückzuzahlen. In begründeten Fällen (z.B. bestehende Kündigungsfristen) kann von dieser Frist abgewichen werden.

2.5 Muss die Förderung versteuert werden?

Für eine Förderung gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB besteht keine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift. Bezüglich steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung

3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung bzw. zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf getroffen hat.
- (b) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes in der Arztgruppe des angestellten Arztes ausgewiesen sind.
- (c) die Genehmigung zur Anstellung des Arztes in dem förderfähigen Planungsbereich nach Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung bzw. eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs und nach Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB erteilt wurde.
- (d) die Feststellung des Landesausschusses zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung des Antragstellers zur Anstellung des Arztes fortbestanden hat.
- (e) der angestellte Arzt zum Zeitpunkt der Feststellung des Landesausschusses in dem förderfähigen Planungsbereich nicht vertragsärztlich tätig war.
- (f) im Falle einer vorherigen vertragsärztlichen Tätigkeit des angestellten Arztes in seinem ursprünglichen Planungsbereich der Versorgungsgrad durch den Weggang des angestellten Arztes nicht unter 90 Prozent fällt.

Die KVB berät Antragsteller bei der Frage, ob der Antrag auf Anstellung in dem förderfähigen Planungsbereich zu einer Verschlechterung des Versorgungsgrades in dem bisherigen Planungsbereich führt.

- (g) der Antragsteller keine von der KVB betriebene Arztpraxis (gemäß Anhang 1.10) als Vertragsarzt nutzt.
- (h) der Antragsteller die erforderlichen Verpflichtungserklärungen (vgl. Frage 3.2 und 3.3) schriftlich (im Rahmen des Förderantrags) eingereicht hat.
- (i) kein genereller Ausschluss der Förderung besteht (vgl. hierzu Ausschlussstatbestände gemäß Frage 1.4).

3.2 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich,

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhang 1.5)

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können (z.B. das vorzeitige Tätigkeitsende des angestellten Arztes, Änderung des Tätigkeitsumfangs des angestellten Arztes), unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und des Erreichens des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

3.3 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden (vgl. Frage 2.3).
- (b) den angestellten Arzt in dem im Anstellungsgenehmigungsbescheid genannten Umfang in dem förderfähigen Planungsbereich, für den der Zuschuss gewährt wurde, wenigstens zwei Jahre zu beschäftigen.
- (c) dass der angestellte Arzt während des zweijährigen Mindesttätigkeitszeitraums in besonderem Maße die konkreten Versorgungsbedürfnisse vor Ort berücksichtigt und Leistungen, die regelhaft nicht zu dem Leistungsspektrum der förderfähigen Arztgruppe gehören, wenn überhaupt, nur in geringfügigem Umfang anbietet.

Damit soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Ärzten, welche neben der Anstellung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.

- (d) den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die unter (a)-(c) aufgeführten Anforderungen nicht eingehalten werden.
- (e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn der angestellte Arzt ab dem fünften Quartal ab Tätigkeitsaufnahme nicht zumindest eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt seiner Fachgruppe (Referenzwert - Fallzahl) erbringt (im Rahmen des zweijährigen Mindesttätigkeitszeitraums im förderfähigen Planungsbereich).
 - Praxisbesonderheiten, die Einfluss auf die erbrachte Fallzahl haben, können berücksichtigt werden.
 - Der Referenzwert – Fallzahl wird einmalig ermittelt und ergibt sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen. Er wird an den Beschäftigungsumfang des angestellten Arztes angepasst.

Die Verpflichtungserklärungen werden im Antragsformular abgebildet und sind entsprechend zu bestätigen.

3.4 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Förderempfänger die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet und/oder die Zahlung der Fördermittel wird eingestellt.

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhang 1.5)

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Wie ist der Antrag bei der KVB einzureichen?

Der Antrag ist mit dem von der KVB bereitgestellten Formular zu stellen. Das Antragsformular berücksichtigt bereits alle erforderlichen Verpflichtungserklärungen und Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Antragsstellung getroffen werden müssen. Das Antragsformular ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

Sollte ein Antrag formlos gestellt werden, wird die KVB dem Antragsteller ein Antragsformular zum Ausfüllen zukommen lassen.

4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Nach Einsenden des Antrags erhält der Antragsteller zeitnah eine Eingangsbestätigung. Alle eingehenden Anträge prüft die KVB auf Vollständigkeit. Sollte der Antrag nicht vollständig sein, wird die KVB den Antragsteller kontaktieren. Eine wesentliche Voraussetzung für die Prüfung des Antrages ist das Vorliegen der Entscheidung des Zulassungsausschusses zur Genehmigung des angestellten Arztes. Sobald die Entscheidung des Zulassungsausschusses vorliegt, prüft die KVB den Antrag. Der Antragsteller erhält zeitnah nach Prüfung des Antrags einen Bescheid.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die KVB vorab keine Förderung verbindlich zusichern kann.

4.3 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Grundsätzlich erfolgt die Auswahlentscheidung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB. Die KVB kann eingehende Anträge priorisieren, sofern bereits mit weniger Bewerbern die im Förderprogramm festgelegten Förderziele (Versorgungsziele) erreicht werden oder die für planungsbereichsbezogene Förderprogramme im Strukturfonds zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen.

4.4 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge für den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Niederlassung, die finanzielle Förderung des Praxisaufbaus, den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer Zweigpraxis, den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhänge 1.1 – 1.5) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Umfang des Versorgungsauftrags
- (b) Geeignetheit des Fachgebietes, um die vertragsärztliche Versorgung im Planungsbereich zu übernehmen

Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhang 1.5)

(c) Gewährleistung einer flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung (Standort)

(d) Nachhaltige Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung im Planungsbereich

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB die Niederlassung eines Vertragsarztes gegenüber einer Anstellung eines Arztes oder einer Zweigpraxis. Dies gilt nicht, wenn ein antragstellender Vertragsarzt mit einem MVZ, bei welchem die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei den darin tätigen Vertragsärzten liegt, konkurriert. Bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren MVZ-Trägern priorisiert die KVB antragstellende MVZ, bei welchen die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte bei den darin tätigen Vertragsärzten liegen, gegenüber solchen MVZ, bei welchen diese Mehrheit nicht bei den dort tätigen Vertragsärzten liegt.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie auf der Homepage der KVB in der Rubrik Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Förderungen unter dem Reiter „Hinweise zur Bewerberauswahl und Bewerbungsfrist“.